



GZ: A-2025-1045-00300-1

**ÜbertragungsVO gem. § 43 Abs. 2a GemO an Bgm
Straßenpolizeiliche Angelegenheiten**

Bad Radkersburg, am 10.07.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 nachstehende Verordnung beschlossen, welche gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024, kundgemacht wird:

VERORDNUNG

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Verordnungserlassung in folgenden der nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erledigenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024, dem Bürgermeister übertragen:

1. Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 im Zusammenhang mit
 - a) der Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 und
 - b) der Entgegennahme von Anzeigen von Versammlungen, Umzügen, Festen, Prozessionen oder dergleichen gemäß § 86 StVO 1960 erlassen werden;
2. die Erlassung der durch die bewilligten Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß § 90 StVO 1960 erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 GemO mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherig bestehenden Übertragungsverordnungen gemäß § 43 Abs. 2a GemO außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Mag. Karl Lautner)

Öffentliche Bekanntmachung

durch Anschlag:

angeschlagen am: 10.07.2025

abgenommen am:

Der Bürgermeister: